

# **Finanzsatzung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn**

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)  
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 15. November 2017

auf Empfehlung des Finanzausschusses vom 25.04.2017  
und des Kirchenkreisvorstandes vom 29.05.2017



## Inhalt

Präambel .....	Seite 4
<b>Teil 1 – Allgemeine Bestimmung</b>	
§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis .....	Seite 5
<b>Teil 2 – Erträge im Kirchenkreis</b>	
<b>Abschnitt 1 – Erträge der Kirchengemeinden</b>	
§ 2 Erträge der Dotation Pfarre .....	Seite 6
§ 3 Anrechnung von Erträgen .....	Seite 7
§ 4 Erträge aus dem Kapitalfonds .....	Seite 8
<b>Abschnitt 2 – Erträge des Kirchenkreises</b>	
§ 5 Finanzierung des Kirchenamtes .....	Seite 8
§ 6 Sonstige Erträge des Kirchenkreises .....	Seite 10
<b>Teil 3 – Aufwendungen im Kirchenkreis</b>	
<b>Abschnitt 1 – Personalaufwand</b>	
§ 7 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit .....	Seite 10
§ 8 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung .....	Seite 11
<b>Abschnitt 2 – Zuweisungen</b>	
§ 9 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen .....	Seite 12
§ 10 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen .....	Seite 14
<b>Abschnitt 3 – Gebäudemanagement</b>	
§ 11 Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis .....	Seite 15
<b>Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen</b>	
§ 12 Anlagen .....	Seite 16
§ 13 Bekanntmachung .....	Seite 16
§ 14 Inkrafttreten .....	Seite 16
<b>Anlagen .....</b>	<b>Seite 17</b>

## **Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Gifhorn berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Die aktuelle Struktur- und Stellenplanung sowie das Leitbild des Kirchenkreises sind wesentliche Grundlagen aller Überlegungen. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

## Teil 1

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### **Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Wirtschaftsjahr in Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Erträge aus Veräußerungen o.ä. sind nicht zur Sicherstellung des Wirtschaftsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Vermögenspositionen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erträgen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus **(Anlage 1)**. Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

(3) Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus den Leistungen Dritter, Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Erträgen für Stellenplanung und Bau-/Bewirtschaftung-/Sachaufwendungen der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen **(Anlage 2)**. Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabwiesbare Mindestbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(4) Sind bei der Wirtschaftsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehrerträge zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsvermögensposition bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Vermögenspositionen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Vermögenspositionen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Erträge dotiert sind **(Anlage 3)**.

(5) Für die Kindertagesstätten, die Jugendwerkstatt, die Zielgruppenorientierte Bildungsarbeit (ZOB), das Freizeitheim Winkel und die Friedhöfe wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(6) Für folgende Aufgabenbereiche des Kirchenkreises wird eine Zweckbindung von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festgelegt:

- Kirchenkreisjugenddienst (Kostenstelle 14100)
- Allgemeine Sozialarbeit (Kostenstelle 31210)
- Superintendentur (Kostenstelle 71100)
- Kirchenamt (Kostenstelle 73100)
- Kopiertechnik (Kostenstelle 73410)

Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden zweckgebundenen Vermögenpositionen für diese Bereiche zugeführt, Fehlbeträge aus Vermögenpositionen ausgeglichen. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Wirtschaftsjahr kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr mit Hilfe der Budgets zu erfüllen sind. Durch ein angemessenes Controlling ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet hierfür ein Berichtswesen.

Der Kirchenkreistag kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises im Wirtschaftsbeschluss weitergehende Zweckbindungen festlegen.

(7) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.

## **Teil 2**

### **Erträge im Kirchenkreis**

#### **Abschnitt 1:**

#### **Erträge der Kirchengemeinden**

##### **§ 2**

#### **Erträge der Dotation Pfarre**

Die Erträge der Dotation Pfarre werden im Kirchenkreis nach den Verwaltungsvorschriften über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre (**Anlage 4**) behandelt.

##### **§ 3**

#### **Anrechnung von Erträgen**

(1) Erträge aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.

(2) Erträge aus fremdangelegtem Kapitalvermögen (Jahresaufkommen) sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen mit 75 vom Hundert anzurechnen. Der sich ergebende Betrag wird um 300,00 € vermindert.

(3) Sonstige laufende Erträge aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert des Betrags auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Vermögenpositionen verbleibt.

Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
  - a) die Erträge aus Ablösungen von Lasten oder aus Ablösungskapitalien sowie
  - b) die Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird.
2. auf die Zuweisungen die Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
3. einmalige Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand anzuhören.

(5) Nicht angerechnet werden Erträge aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. dem Betrieb von Kindertagesstätten,

Das Gleiche gilt für Erträge, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben, bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und bei der Hilfe für andere selbständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

(6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

#### **§ 4**

#### **Erträge aus dem Kapitalfonds**

Die Vermögenpositionen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden nach den Bestimmungen der Rundverfügung G 7/2015 im Kirchenkreisamt verwaltet. Des Weiteren findet die Satzung über die Verwaltung des Kapitalfonds des Kirchenkreises Gifhorn(**Anlage 5**) Anwendung.

#### **Abschnitt 2:**

#### **Erträge des Kirchenkreises**

#### **§ 5**

#### **Finanzierung des Kirchenamtes**

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des zuständigen Kirchenamtes. Unterhält er das Kirchenamt gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen, so trägt er den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Aufwendungen.

(2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtuweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,

2. Verwaltung diakonischer und nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführte Einrichtungen (z.B. Diakoniestation, Jugendwerkstatt, Zielgruppenorientierte Bildungsarbeit, Freizeitheim Winkel),
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Fundraising und die Erhebung von Kirchgeld,
5. Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche (Auftragsverwaltung),
6. Vermietungen
7. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Aufwendungen decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufwendungen betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Aufwendungen für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(5) Kann die VKU nach Absatz 4 aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht errechnet werden, sind Bemessungsgrundlage für die VKU jeweils die Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichtete Kostenstelle im aktuellen Wirtschaftsjahr erzielt wurden, aufgerundet auf volle 500,- €. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitalerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Vermögenpositionen),
3. außerordentliche Erträge
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(6) Die VKU nach Absatz 5 werden in den einzelnen Aufgabenbereichen pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte entsprechend dem geltenden Betriebsführungsvertrag
2. je kirchlich-diakonischer Einrichtung 5,0 %



3. je Friedhof 4,0 %
4. Pachthebegebühr: 5,0 %
5. Mieterträge: 5,0 %.

(7) Für folgende Bereiche werden die Verwaltungskosten auf der Grundlage einer Einzelfallberechnung erhoben:

1. Fundraising(**Anlage 6**)
2. Dienstleistungen für sonstige und fremdfinanzierte Bereiche (*Auftragsverwaltung*)

## **§ 6**

### **Sonstige Erträge des Kirchenkreises**

Die dem Kirchenkreis für die vom Kirchenamt verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zinserträge werden nicht angerechnet. Die Verwendung wird durch den Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages festgelegt.

## **Teil 3**

### **Aufwendungen im Kirchenkreis**

#### **Abschnitt 1**

#### **Personalaufwand**

## **§ 7**

### **Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträge für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (**Anlage 2**). Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

## **§ 8**

### **Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

(1) Stellenplanung und Personalaufwendungen richten sich nach dem Stellenrahmenplan (**Anlage 7**), der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde und die

Einsparvorgaben definiert. Grundlage für den Stellenplan ist der vom Kirchenkreistag beratene und beschlossene Struktur- und Stellenplan.

(2) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen.

Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben (§ 24 Abs. 1 FAG).

Insbesondere kann der Kirchenkreisvorstand nach § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende Anordnungen treffen:

1. Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
3. Errichtung oder Ausweitung von eigenfinanzierten Stellen bei Zustimmung zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages,
4. Nebenbestimmungen nach kirchlicher Praxis oder Rechtsvorschrift (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

(3) Die Umsetzung der Struktur- und Stellenplanung für den Planungszeitraum richtet sich nach dem beigefügten Umsetzungsplan (**Anlage 8**). Die Verantwortung für die Umsetzung obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen. Eine Beteiligung des Kirchenamtes vor Beginn der Umsetzung oder personellen Veränderungen wird dringend geraten.

## Abschnitt 2 Zuweisungen

### § 9

#### **Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen**

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen nach den Richtlinien für Bau-, Sach- und Personalaufwendungen, und zwar für

1. Personalaufwendungen

- 1.1 Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.
- 1.2 Der Kirchenkreis berücksichtigt die Personalaufwendungen der Kirchengemeinden nach dem tatsächlichen Bedarf für Stellen, die nach den Vorgaben des Stellenrahmenplans des Kirchenkreises besetzt sind. Kosten für die Entschädigung von Lektoren und Prädikanten werden den Kirchengemeinden nicht erstattet, außer in Vakanzfällen.
- 1.3 In besonderen Fällen, insbesondere bei Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen sowie außerplanmäßigem Personalbedarf können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalaufwendungen der Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf in der Grundzuweisung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten werden durch jährlichen Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages festgelegt.
- 1.4 Personalaufwendungen der übrigen Mitarbeiterstellen im Kirchenkreis werden nach dem tatsächlichen Bedarf berücksichtigt. Für die beim Kirchenkreis eingerichteten, jedoch den Kirchengemeinden zugeordneten, Mitarbeiterstellen erhält der Kirchenkreis die Personalaufwendungen nach dem tatsächlichen Bedarf.
- 1.5 Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen in Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist. Dies ist zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen erforderlich. Die Finanzierbarkeit der Stellen ist dem Kirchenkreisvorstand durch Vorlage eines Finanzkonzeptes nachzuweisen.
- 1.6 Wird eine Wiederbesetzungssperre verhängt, kann eine Mitarbeiterstelle nur dann besetzt werden, wenn der Kirchenkreisvorstand hierzu die Genehmigung erteilt. Diese wird erteilt, wenn ein schlüssiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenamt übertragen.
- 1.7 Zur Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Gewährung von Altersteilzeit entstehen, hat der Kirchenkreis eine angemessene Vermögenposition zu bilden.

## 2. Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen Arbeit (**Anlage 9**)

- mit einem Pauschalbetrag pro Kirchenglied

## 3. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen für die allgemeine kirchliche Arbeit (**Anlage 9**),

- mit einem Pauschalbetrag je Quadratmeter für Gemeinderäume nach den Höchstflächen gem. Raumprogramm,

- mit nach Größe gestaffelten Pauschalbeträgen pro Kubikmeter umbauten Raumes für Sakralgebäude,
- mit einem Pauschalbetrag je Pfarrhaus,
- mit einem Pauschalbetrag für Sakralgebäude (nach Kubatur) und Gemeinderäume (nach Gemeindegröße) zur anteiligen Finanzierung der Bewirtschaftungskosten.

4. Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen sind gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zu finanzieren. Die von den Dienstwohnungsinhabern/-inhaberinnen eingezahlten Pauschalen werden je Pfarrdienstwohnung nachgewiesen.

5. Schuldendienste,

- sofern das Landeskirchenamt eine Schuldendiensthilfe schriftlich zugesagt hat oder
- der Schuldendienst für ein kirchenaufsichtlich genehmigtes und vor dem 01.01.1971 aufgenommenes Darlehen durch eigene Erträge gedeckt war und nicht von Dritten auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu tragen ist.

6. für Kindertagesstätten,

6.1 Der Kirchenkreis stellt zur anteiligen Mitfinanzierung den Kindertagesstätten Grundbeträge je Gruppe zur Verfügung. Der Grundbetrag nach Satz 1 soll mindestens zwei Drittel der Summe der Pauschalbeträge betragen, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind. Ausnahmen kann der Kirchenkreisvorstand zulassen, sofern die Finanzierung gesichert ist. Die Restmittel der Kindergartenpauschalen (1/3-RL) werden nach besonderen Kriterien (**Anlage 11**) vergeben. Der Kirchenkreisvorstand wird vom Kirchenkreistag ermächtigt, die Kriterien auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses zu verändern und den aktuellen Entwicklungen und Gegebenheiten anzupassen.

6.2 Soweit die Mittel, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Sondervermögenposition für die Kindertagesstättenarbeit zuzuführen.

## § 10

### Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Über die Grundzuweisung hinaus können die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand Ergänzungszuweisungen erhalten, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Folgende Ergänzungszuweisungen sind im Kirchenkreis vorgesehen:

## 1. Personalkostenergänzungszuweisung:

Personalkostenergänzungszuweisungen sind auf Einzelantrag möglich für zeitlich begrenzte Notsituationen (z.B. Vakanzen) (Kostenstelle 81250 Kostenträger 9110102101001). Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die Kosten werden aus der Personalkostenvermögenposition getragen.

## 2. Sachkostenergänzungszuweisung:

Im Wirtschaftsplan werden jährlich 30.000,-€ für Sachkostenergänzungszuweisungen eingestellt (Kostenstelle 81250 Kostenträger 9110102101002).

Die Sachkostenergänzungszuweisung berücksichtigen den Bedarf für Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen Arbeit, soweit er nicht nach § 9 Nr. 2 berücksichtigt wird.

Die Leitung des Kirchenamtes kann mit der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen durch den Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Haushaltsansätze bevollmächtigt werden. Folgende Bestimmungen sind einzuhalten:

- Fortbildungen/Supervisionen

Dienstlich vom Kirchenkreis angeordnete

Fortbildungen/Supervisionen: 100%

Fortbildungen zum Erwerb einer Zusatzqualifikation: max. 2/3

Fortbildungen/Supervisionen von Mitarbeitern(-innen) oder Pastoren(-innen) und Ehrenamtlichen in Kirchengemeinden (nur bei Nutzung anerkannter kirchl. Angebote): 50%

Fortbildungskosten bis 100 Euro sind nicht bezuschussungsfähig und sind durch Teilnehmer und/oder Kirchengemeinde zu tragen.

- Ausstattung und Gebrauchsgegenstände

EDV-Ausstattung (z.B. Beamer, Monitor, Laptop,...): 50%; max. 1.000,-€

Mobiliar: 25%; max. 1.500,-€

- Kirchenmusik

Einkauf von Instrumenten 40%

- Klausur/Rüstzeit

Kirchenvorstandsklausur

- mehrtägig mit Übernachtung: 40,-€ p.P. und Übernachtung

- ganztätig ohne Übernachtung: 15,-€ p.P.

Deutscher Evang. Kirchentag: 50,-€ p.P. mit Übernachtung

Der Finanzausschuss ist ermächtigt, Sachkostenergänzungszuweisungen von bis zu 4.000,00 € im Einzelfall zu bewilligen. Die Haushaltsansätze sollen dabei eingehalten werden.

### 3. Bauergänzungszuweisung

Im Wirtschaftsplan werden jährlich 350.000,-€ für Bauergänzungszuweisungen eingestellt (Kostenstelle 81250 Kostenträger 9110102101003).

Die Bauergänzungszuweisung berücksichtigt den Bedarf für Instandsetzung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude sowie der Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Erträge oder Zuschüsse gedeckt werden kann.

### 4. Ergänzungszuweisung KiTa

Verbesserungen von Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit und für andere Maßnahmen im Kindergartenbereich, insbesondere zur Stärkung des diakonischen Profils. Die Verteilung der Mittel richtet sich nach den Kriterien für Ergänzungszuweisungen für Kindertagesstätten (**Anlage 11**) (vgl. § 6 Abs. 6.1) und soll dem Vorstand innerhalb des neuen Trägermodells überlassen werden.

### 5. Freizeitmaßnahmen

Im Wirtschaftsplan werden jährlich 30.000,-€ aus Zinseinnahmen für Freizeiten mit Kindern, Konfirmanden oder Jugendlichen eingestellt, die von einer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung der EKD durchgeführt wird.

Die Verteilung der Mittel richtet sich nach den Richtlinien für die Bezuschussung von Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen im Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn (**Anlage 12**)

(2) Für Maßnahmen an anderen als den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Gebäuden dürfen Ergänzungszuweisungen nur gewährt werden, soweit dadurch die Verpflichtung zur Gewährung von Zuweisungen nach § 9 Nr. 3 nicht gefährdet werden. Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z. B. Friedhöfe, Kindergärten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nicht gewährt werden.

## **Abschnitt 3**

### **Gebäudemanagement**

#### **§ 11**

#### **Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis**

(1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Erträge aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben

Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines in den nächsten Jahren voranzutreibenden effizienten „Facility-Managements“ eine besondere Bedeutung. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen. Das Kirchenamt wird bei der Umsetzung dieser Ziele durch den Kirchenkreis unterstützt.

(2) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisungen für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Bauvermögenposition zuzuführen.

#### **Abschnitt 4** **Schlussbestimmungen**

##### **§ 12** **Anlagen**

Die in dieser Satzung genannten Anlagen gelten in der jeweils von den zuständigen Gremien beratenen und beschlossenen Fassung.

##### **§ 13** **Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Gifhorn zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

##### **§ 14** **Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Gifhorn, den 16.02.2016

Kirchenkreisvorstand

(L.S.)

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied)

## Anlagen

Anlage	Zu	Bezeichnung	Aktueller Stand
1	§ 1 Abs. 2	Erwartete Erträge 2017 - 2022	
2	§ 1 Abs. 3	Mittel für Personal-/Bau/Bewirtschaftungs-/ Sachkosten	
3	§ 1 Abs. 4	Entwicklung der Pflichtvermögenpositionen	
4	§ 2	Verwendung der laufenden Erträge aus der Dotation Pfarre	
5	§ 4	Satzung über die Verwaltung des Kapitalfonds	
6	§ 5 Abs. 7	FinanzierungAufgabenbereich Fundraising	
7	§ 8 Abs. 1	Stellenplanung und Personalaufwendungen 2017 – 2022 aus der Zuweisung	
8	§ 8 Abs. 3	Umsetzung der Struktur- und Stellenplanung 2017 – 2022	
9	§ 9 Abs. 2 +Abs. 3	Sachaufwand undBewirtschaftung von Gebäuden	
10	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Bauergänzungszuweisungsrichtlinien	
11	§ 6 Abs. 6.1	Kriterien für Ergänzungszuweisungen an die Kindertagesstätten	
12	§ 10 Abs. 1 Nr. 5	Richtlinien für die Bezuschussung vonFreizeiten mit Kindern und Jugendlichen	